

Satzung des Turnverein Rehau 1884 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen "Turnverein Rehau 1884 e.V.". Er hat seinen Sitz in Rehau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände seiner Abteilungen.

§ 3

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und des karnevalistischen Brauchtums und ist insbesondere darauf gerichtet, im Sinne Friedrich Ludwig Jahns der Volksgesundheit zu dienen und zwar durch die sinnvolle und vielseitige Pflege des Turnens, des Sports und des Spiels. Dabei sollen nicht nur die körperlichen Kräfte erfasst und gefördert werden, sondern auch die des Geistes und des Gemüts.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie, er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Turnrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten am Schluss des Kalenderjahres zu. Die Austrittserklärung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Turnrates ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Versammlung. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Turnrat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d) die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet dann das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Turnrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Sach- und Liegenschaftsverwalter, Schriftführer

Der 1. oder der 2. Vorsitzende ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Turnrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Abwicklung der sonstigen Geschäfte ist in der Geschäftsordnung geregelt

§ 7

Der Turnrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) bis zu zwei Mitarbeitern des Geschäftsführers
- c) den Abteilungsleitern
- d) dem Oberturnwart und bis zu vier Fachwarten der Turnabteilung
- e) dem Jugendleiter
- f) den zwei Kassenprüfern
- g) den Beisitzern (maximal 12 Personen)
- h) den Mitgliedern des Sach- und Liegenschaftsausschusses

Der Turnrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Turnrates sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, sie muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Dies geschieht entweder in der Vereinszeitschrift oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige finanzielle Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Turnrates, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Der Modus der Wahlen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Turnrates zu unterschreiben ist.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Turnrates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende finanzielle Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auch hier ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Rehau unter der Bedingung zu, dieses Vermögen samt allen Liegenschaften und Geräten unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke nach § 3a dieser Satzung zu verwenden oder auf einen innerhalb eines Jahres zu gründenden Verein, der in gemeinnütziger Weise Turnen und Sport nach § 3a dieser Satzung betreibt, zu übereignen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **18.03.2018** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.